



Kantonale Publikation

Aristau, Besenbüren, Bremgarten, Bünzen, Fischbach-Göslikon, Jonen, Niederwil, Rottenschwil, Wohlen

Kanton Zürich: Ottenbach, Affoltern a. Albis, Obfelden

Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG) inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodungsgesuch

Vorlage Nr. L-2549711.1

380 kV-Leitung Beznau - Mettlen (TR2110 Niederwil - Obfelden)

380-/220 kV, Niederwil-Obfelden, (AG, ZH), Spannungserhöhung auf 2x380 kV.

Betroffene Gemeinden	Aristau, Besenbüren, Bremgarten, Bünzen, Fischbach-Göslikon, Jonen, Niederwil, Rottenschwil, Wohlen
Gesuchstellerin	Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau
Gegenstand	Ersatz der bestehenden Freileitung L-0179324 auf teilweise neuem Trasse. Das Projekt beinhaltet den: • Neubau von 35 Stahlgittermasten inkl. Fundament • Neubau von 2 Übergangsbauwerken • Neubau einer doppelsträngigen Kabelleitung inkl. Schächten • Verstärkung von 6 bestehenden Fundamenten und 3 bestehenden Masten • Einzug neuer Leiter- und Erdseile • Montage neuer Isolatorenketten • Korrosionsschutz • Rückbau der bestehenden Freileitung mit 49 Masten Projektbedarf: Die Erhöhung der Betriebsspannung auf dem Leitungszug Beznau-Mettlen auf 2x380-kV ist eines von acht prioritären Leitungsbauprogrammen gemäss der Planung der Swissgrid AG für das «Strategische Netz 2025», die dringend realisiert werden müssen, um bestehende Netzengpässe zu entschärfen. Die Erhöhung der Betriebsspannung und der dadurch notwendige Ersatz der bestehenden 2x220-kV-Leitung des letzten Teilabschnittes dieses Leitungszuges, der noch mit 220 kV betrieben wird, sind Voraussetzung für die Inbetriebnahme der gesamten

	Leitung Beznau-Mettlen mit der höheren Betriebsspannung. Die projektierte Leitung ist zudem Teil des strategischen Übertragungsnetzes 2015, das der Bundesrat am 6. März 2009 verabschiedet hat. Bedarf und Notwendigkeit der Leitung sind damit nachgewiesen. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).
Öffentliche Auflage	Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt sowie der Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne von Art. 15 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Die Gesuchsunterlagen können vom 23. Februar 2026 bis 24. März 2026 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden: • Gemeindeverwaltung Aristau, Chilerain 2, 5628 Aristau • Gemeinde Besenbüren, Kantonsstrasse 10, 5627 Besenbüren • Rathaus Bremgarten, Bauverwaltung, Rathausplatz 1 5620 Bremgarten • Gemeinde Bünzen, Bremgartenstrasse 2, 5624 Bünzen • Gemeindeverwaltung, alte Landstrasse 27, 5525 Fischbach-Göslikon • Gemeindehaus, Zentrale Dienste, Schulhausstrasse 3, 8916 Jön • Gemeindekanzlei, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil • Gemeinde Rottenschwil, Hauptstrasse 21, 8919 Rottenschwil • Bereich Planung, Bau und Umwelt Wohlen, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegewilligung(en): - Rodungsbewilligung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) - Niederhalteservitut gemäss Waldgesetz (WaG; SR 921.0) - Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) - Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; 923.0)

	- Ausnahmegenehmigung betreffend den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung / der Moore im Sinne von Art. 18a/23a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) - Ausnahmegenehmigung betreffend den Gewässerraum im Sinne von Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) - Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in nach NHV in geschützten Lebensräumen (NHV; SR 451.1) - Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach der NHV - Gesuch zu Ausnahme im Bauverfahren für den Eingriff in Gehölze ausserhalb des Waldareals nach der NHV - Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach der NHV - Rodungsbewilligung zur Beseitigung von wertvollen Bäumen nach der NHV - Ausnahmegenehmigung Artenschutz für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach der NHV - Artenschutz Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach der NHV - Ausnahmegenehmigung Auen für Eingriffe in Auengebiete von nationaler Bedeutung nach Auenverordnung; SR 451.31 - Ausnahmegenehmigung Moore für Eingriff in ein Flachmoor nach der Flachmoorverordnung; SR 451.33 - Ausnahmegenehmigung Amphibienlaichgebiets-Inventar für Eingriffe in die Randzone eines Amphibienlaichgebiets nach Amphibienlaichgebiete-Verordnung; SR 451.34 - Allfällige weitere, während der Vernehmlassung bei der Fachbehörden festgestellte Ausnahmegenehmigungen Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf https://esti-consultation.ch/pub/6287/f91e6dfe88 online zur Einsicht zur Verfügung. Massgebend sind allein die in den oben genannten Gemeinden aufgelegten Unterlagen.
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

	Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Enteignung	Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen: a) Einsprachen gegen die Enteignung; b) Begehren nach den Art. 7-10 EntG; c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG); d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG); e) die geforderte Enteignungsentschädigung. Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Aarau, 9. Februar 2026

Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen